



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2010/0231
öffentlich

Umstrukturierung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH und der Regionalverkehr Münsterland GmbH

Beratungsfolge:

10.02.2011 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Den im Rahmen der Umstrukturierung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft (WVG) erforderlichen, in der Vorlage dargestellten Maßnahmen wird zugestimmt.

Der Vornahme einer Sachausschüttung der WVG ausschließlich zugunsten der an ihr beteiligten Kreise unter Ausschüttungsverzicht der übrigen Gesellschafter wird zugestimmt.

Der verdeckten Einlage der 7 %-Beteiligungen der Kreise an der WVG in ihre jeweiligen Verkehrsgesellschaften wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten/Folgekosten.

Finanzierung

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt entstehen nicht.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Als Gesellschafterin der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) begründet die Stadt Beckum eine mittelbare Beteiligung an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft (WVG). Der Rat der Gemeinde entscheidet gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe I der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. über die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft.

Erläuterungen

Die Stadt Beckum hält eine Beteiligung an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) in Höhe von 0,91 %. Im Rahmen der Restrukturierung und zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Direktvergabe sind zahlreiche Maßnahmen umzusetzen.

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 05.10.2010 wurde bereits ein Beschluss über die im Rahmen der Umstrukturierung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft erforderlichen Maßnahmen gefasst. Auf die detaillierten Ausführungen in der Vorlage 2010/0129 wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Bezirksregierung Münster hat im Wege des kommunalaufsichtlichen Anzeigeverfahrens gemäß § 115 GO NRW nunmehr u.a. die Stadt Beckum gebeten, noch einen Beschluss über weitere bei der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) erforderlichen – und mittlerweile abgeschlossenen – Umstrukturierungsmaßnahmen herbeizuführen. Es handelt sich um eine rein formelle Angelegenheit.

Die WVG soll umstrukturiert werden. An dieser sind bisher der Landschaftsverband Westfalen Lippe – LWL (über die Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft – WLTV) mit 51 % und die Kreise Coesfeld, Borken, Warendorf, Steinfurt, Hochsauerlandkreis, Soest und Unna mit jeweils 7 %

beteiligt.

Ziel des ersten Übertragungsschritts war der Erwerb des 51 %-Geschäftsanteils der WLV an der WVG durch die Verkehrsgesellschaften RVM, Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) und Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) im Verhältnis 4:2:1 (sogenannte 1/7 Regelung). Dieser Maßnahme hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 05.10.2010 bereits zugestimmt.

In einem zweiten Schritt wird die alleinige Übertragung der Anteile, die die WVG bisher unmittelbar an den Verkehrsgesellschaften hält, auf die sieben Kreise bezweckt. Dabei soll jeder Kreis einen weiteren Geschäftsanteil an der Verkehrsgesellschaft erhalten, an der er bisher schon beteiligt ist. Sofern mehrere Kreise Anteile an „ihren“ Verkehrsgesellschaften halten, soll die Aufteilung im gleichen Verhältnis erfolgen.

Durch die Sachausschüttung der WVG erhalten die Kreise jeweils 7,29 % der Geschäftsanteile, die die WVG bisher an der RVM gehalten hat. Bei der Sachausschüttung handelt es sich um eine Rückzahlung aus der Kapitalrücklage der WVG.

Die Kreise beabsichtigen, sich von ihren bisherigen Beteiligungen an der WVG zu lösen und diese auf die Verkehrsgesellschaften zu übertragen. In einem dritten Schritt sollen zu diesem Zweck die 7 %-Beteiligungen der Kreise an der WVG im Wege der (verdeckten) Einlage auf die Verkehrsgesellschaften übertragen werden.

Nach Umsetzung des dritten Übertragungsvorgangs ist die geplante Neuordnung der Beteiligungsstruktur im Verhältnis der WVG zu den Verkehrsgesellschaften RVM, RLG und VKU abgeschlossen. Der LWL bzw. die WLV ist an der WVG nicht mehr unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Die Kreise verfügen an den Verkehrsgesellschaften über Anteilsmehrheiten.

Die Anteilsverhältnisse zu den jeweiligen Zeitpunkten sind in den Anlagen zur Vorlage enthalten.

Anlagen:

1/1. Ausgangslage (31.12.2009)

1/2. 1. Übertragungsschritt: Erwerb WLV-Anteil von 51 %

1/3. 2. Übertragungsschritt: Sachausschüttung der Beteiligungen der WVG

1/4. 3. Übertragungsschritt: Einlage der 7 %-Kreisanteile

1/5. Zielstruktur